

Grundsätze ordnungsmäßiger Compliance

Stand 26.9.2007

Präambel

Finanzmärkte basieren in besonderem Maße auf dem Vertrauen der Marktteilnehmer. Geschäfte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten sollen - nicht nur unter dem Einfluß ausländischer Vorbilder, europäischer und inländischer gesetzlicher Regelungen - geprägt sein von Fairneß gegenüber anderen Marktteilnehmern. Der geschäftliche Erfolg hängt nicht zuletzt von einem soliden, vertrauensvollen Verhältnis zwischen Kunden, Kreditinstitut und Mitarbeitern ab. Die Kreditinstitute wollen deshalb einen unzulässigen Umgang mit noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die anlage- bzw. preisrelevant sind, sowie Marktmißbrauch allgemein und Interessenkonflikte verhindern, Verstöße aufdecken und gegebenenfalls Sanktionen verhängen, die von eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten des Mitarbeiters bis zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen.

Jene österreichischen Kreditinstitute, die Geschäfte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten durchführen, werden daher als Basis für ihre Geschäftstätigkeit, insbesondere in den Bereichen

- Handel mit Finanzinstrumenten,
- Anlageberatung,
- Vermögensverwaltung und Fondsmanagement,
- Emission und
- Finanzanalyse, sowie
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

den gemeinsam entwickelten Standard Compliance Code anzuwenden.

Jedes Kreditinstitut erwartet von seinen Mitarbeitern Integrität und Engagement gegenüber den Kunden. Es muß darauf vertrauen können, daß seine Mitarbeiter jegliche Handlungsweisen, Abhängigkeiten oder Interessensverflechtungen meiden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kreditinstituts, welche die Interessen des Kunden oder der Bank beeinträchtigen. Verhaltensweisen, die den Kunden schädigen, den Kapitalmarkt in unfairen Weise beeinflussen oder dem Ansehen des Kreditinstituts abträglich sind, müssen vermieden werden. Angesichts der Vielzahl von gesetzlichen Regelungen dient der Standard Compliance Code auch der Klarstellung der Verhaltenspflichten und damit dem Schutz der Mitarbeiter.

1. Definition

Compliance bedeutet das Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und über- bzw. innerbetrieblichen Regelwerken in jenen Geschäftsbereichen, die vom vorliegenden SCC und seinen Mindeststandards umfaßt sind.

Compliance schützt

- die Kunden
- das Unternehmen, und
- die Mitarbeiter

vor unbewußten Verstößen gegen die oben genannten Vorschriften. Damit werden nicht nur Mitarbeiter geschützt, es wird auch das Reputationsrisiko minimiert und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes gefördert.

Nicht nur Lehre und Praxis sind einhellig der Auffassung, daß Kreditinstitute über ein Compliance-System verfügen sollten, auch die MiFID und damit auch § 18 WAG 2007, das Baseler Papier 113 „Compliance and the compliance function in banks“ – und für börsennotierte Kreditinstitute die ECV – schreiben eine Compliance-Funktion vor. Allerdings haben die Kreditinstitute dabei der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und dem Spektrum der dabei getätigten Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten Rechnung zu tragen.

2. Zwecksetzungen von Compliance

In der Literatur werden fünf Compliance-Zwecksetzungen unterschieden:

2.1. Schutzzweck

Aufklärung der Mitarbeiter über entsprechende Regelungen sowie entsprechende Überwachungsmaßnahmen dient der Vorbeugung gegen bewusste und unbewusste Verstöße gegen diese Regelungen. Dies schützt sowohl das Unternehmen als auch Mitarbeiter vor Schaden. Zur Schutzfunktion zählt auch die Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten.

2.2. Beratungs- und Informationszweck

Die Compliance-Funktion ist nicht nur schulend und aufklärend tätig, sie ist auch Anlaufstelle für die operativen Abteilungen, wenn es gilt, Zweifelsfragen zu klären. Das Bewußtsein der Mitarbeiter für mögliche Risiken muß geschärft werden, und sie müssen wissen, wann die Compliance-Funktion einzuschalten ist.

2.3. Qualitätssicherungszweck

Der Grundsatz der anlage- und anlegergerechten Beratung erfordert das Einholen von Informationen über den Kunden („Know your Customer-Prinzip“). Das WAG 2007 verpflichtet die Compliance-Funktion, zur Einhaltung dieser Vorschriften adäquate Vorkehrungen zu treffen.

2.4. Überwachungszweck

Die Einhaltung aller compliancerelevanten Pflichten, die sich aus Gesetzen, regulatorischen Vorschriften oder über- / innerbetrieblichen Regelwerken ergeben, muß überwacht werden. Daher hat Compliance entsprechende Monitoringsysteme zu implementieren und deren Effizienz zu überprüfen.

2.5. Marketing-Zweck

Eine effiziente Compliance-Funktion vermeidet Regelverstöße und daraus resultierende operationelle Risiken, insbesondere Reputationsrisiken. Damit dient Compliance auch der Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in das Kreditinstitut.

3. Zielsetzung

Compliance ist ein Organisationskonzept, dessen Ziel es ist, ein von Fairneß, Solidarität und Vertrauen getragenes Verhältnis der Informationssymmetrie zwischen den Kunden, dem Kreditinstitut und den Mitarbeitern zu erreichen, Interessenskonflikte zu bewältigen und die Einhaltung geltender Gesetze und sonstiger (zB bankinterner) Regelungen sicherzustellen. Aufgabe einer Compliance-Organisation¹ ist es einerseits, das ordnungsgemäße Verhalten der Mitarbeiter zu überwachen, allfällige Regelverstöße festzustellen und Abhilfe zu schaffen. Sie hat auch dafür Sorge zu tragen, daß interne Richtlinien, Verfahren und Organisationsvorschriften entwickelt werden, die dazu beitragen, daß Kreditinstitute sowie deren Organe und Mitarbeiter sich regelgerecht verhalten. Andererseits dient die Compliance-Organisation auch der Schulung der Mitarbeiter sowie der Beratung in Zweifelsfällen.

4. Managementverantwortung

Es ist die Pflicht des Gesamtvorstandes / der Geschäftsleitung, für die Einrichtung einer derartigen unabhängigen Compliance-Organisation zu sorgen. Er hat darauf zu achten, daß die Compliance-Organisation unabhängig und weisungsfrei agieren kann, und die Befolgung von compliancerelevanten Anordnungen zu unterstützen. Der Compliance-Officer ist ausschließlich dem Gesamtvorstand unterstellt.

¹ Im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffes „Compliance-Organisation“ im SCC ist stets auf die Proportionalität (oben Punkt 1 letzter Absatz) zu achten.

5. Unabhängigkeit

Der Compliance-Officer und das Compliance-Office sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig und weisungsfrei. Der Compliance-Officer leitet die Compliance-Organisation und führt seine Tätigkeit im besten Interesse und zur Wahrung der Integrität des Kreditunternehmens und des Marktes durch.

Zur Absicherung seiner Person und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit, sowie zur Aufrechterhaltung der nötigen Kontinuität und Erfahrung, ist er für einen Mindestzeitraum von zwei Jahren schriftlich vom Gesamtvorstand zu bestellen. Er gilt automatisch um eine weitere Funktionsperiode bestellt, wenn ihm nicht mindestens drei Monate vor Ablauf seiner Funktionsperiode schriftlich vom Gesamtvorstand Gegenteiliges mitgeteilt wird. Eine Versetzung oder Absetzung von dieser Position ist nur für den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung oder infolge eines entsprechenden disziplinarrechtlichen Erkenntnisses möglich (in Instituten ohne Disziplinarkommission muß der Gesamtvorstand bzw die Geschäftsleitung die Absetzung des Compliance-Officer einstimmig beschließen). Nichtverlängerung, Versetzung oder Absetzung sind unverzüglich der Finanzmarktaufsicht zu melden.

6. Stellung im Unternehmen

Der Compliance-Officer und die Compliance-Abteilung unterstehen unmittelbar dem Gesamtvorstand, eine disziplinäre Unterstellung unter den Vorstandsvorsitzenden wird empfohlen. Dazu kann auch ein Jour fixe mit dem Gesamtvorstand regelmäßig stattfinden. Der Jahresbericht und falls erforderlich Zwischenberichte sind jedenfalls an den Gesamtvorstand zu richten; ein Kreditinstitut kann auch vorsehen, daß die genannten Berichte neben dem Gesamtvorstand auch direkt an den Aufsichtsrat übermittelt werden.

Der Compliance-Officer hat im Kreditinstitut die zentrale Verantwortung für die compliancerelevante Kommunikation mit der Finanzmarktaufsicht.

Er hat die Entscheidungsbefugnis in Fragen der Anwendbarkeit und Auslegung compliancerelevanter Normen und kann in diesem Zusammenhang auf das Fachwissen der Rechtsabteilung, anderer Fachabteilungen oder externer Experten zurückgreifen.

Compliance-Officer und die Mitarbeiter des Compliance-Office haben ein uneingeschränktes jederzeitiges Einsichts-, Zugangs- und Auskunftsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher, Aufzeichnungen, Personaldaten sowie vorliegender Tonbandaufzeichnungen. Kein Mitarbeiter darf die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung von compliancerelevanten Auskünften verweigern. Eine Zuwiderhandlung stellt ein schweres disziplinarrechtliches Vergehen dar, das von der Compliance-Organisation zu dokumentieren ist und von den Personal-Verantwortlichen entsprechend zu ahnden ist.

Die Tätigkeit der Compliance ist von denen der internen Revision und des Risikomanagements zu unterscheiden, eine weitgehende Zusammenarbeit mit beiden ist jedoch erwünscht.

7. Ausstattung/Ressourcen

Eine effiziente, mit den notwendigen Ressourcen ausgestattete unabhängige Compliance stellt als gesetzlich vorgeschriebenes internes Kontrollsystem ein wertvolles Asset und einen Wettbewerbsfaktor der Kreditinstitute und damit des Finanzplatzes Österreich dar. Compliance muß fest im Bewußtsein der Mitarbeiter verankert sein und nicht zuletzt auch zum Schutz der Mitarbeiter Teil der Unternehmenskultur sein.

Daher hat jedes Kreditinstitut für die Einrichtung einer Compliance-Funktion Sorge zu tragen. Ausmaß und Umfang einer allfälligen Compliance-Organisation richtet sich nach der Größe des Instituts bzw nach der Anzahl und personellen Besetzung der betroffenen Abteilungen, der Aufgaben, dem Ausmaß, der Art und dem Umfang sowie der Komplexität der Finanzdienstleistungen und Geschäfte. Jedes Kreditunternehmen hat einen Compliance Officer zu bestellen, der für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung dieses SCC und des hausinternen Compliance-Regelwerkes verantwortlich ist.

Das Compliance-Office und die Compliance-Organisation haben mit der nötigen Autorität, den nötigen personellen, technischen und finanziellen Mitteln, dem nötigen Fachwissen und der nötigen Erfahrung ausgestattet zu sein. Die Entlohnung der Mitarbeiter der Compliance-Organisation hat unabhängig von der finanziellen Performance einzelner compliance-relevanter Geschäftszweige des Kreditinstitutes zu sein.

8. Aufgabenbereiche

8.1: Entwicklung, Formulierung und Evaluierung interner Richtlinien und Verfahren

Jedes Kreditinstitut hat für die Einhaltung und Umsetzung aller compliancerelevanten Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen zu sorgen. Deshalb hat der Compliance-Officer dafür Sorge zu tragen, daß seitens der Compliance-Organisation unter Rückgriff auf Ressourcen entsprechender Fachabteilungen des Kreditinstituts interne Grundsätze, Richtlinien und Verfahren entwickelt und formuliert werden; diese sind dann mittels Vorstandsbeschluß verbindlich zu implementieren sowie den Mitarbeitern zu kommunizieren.

Der Compliance-Officer erstattet dem Gesamtvorstand Vorschläge für eine adäquate, der Größe des Instituts, der Art, der Komplexität und dem Umfang der Geschäfte angemessene interne Compliance-Organisation, sowie – als wichtiges Element davon – für die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen in bestehenden oder zu schaffenden organisatorischen Einheiten des Kreditinstituts. Er nimmt Anpassungen an organisatorische Veränderungen durch notwendige neue Definition der Vertraulichkeitsbereiche vor und kontrolliert die Gestaltung aller organisatorischen Abläufe des Kreditunternehmens zur Hintanhaltung von Interessenskonflikten. Dem Compliance-Officer fällt aber auch die Pflicht zu, Defizite in den internen Grundsätzen, Richtlinien und Verfahren sowie bei deren Umsetzung aufzuzeigen.

Zu den Aufgaben zählen daher insbesondere die Erstellung, Implementierung und Überwachung von internen Compliancerichtlinien, Insiderverzeichnissen (für börsennotierte Kreditinstitute) und Mitarbeitererklärungen

8.2: Laufende Überwachung aller einschlägigen Vorschriften (inkl. Schulung / Beratung)

Der Compliance-Officer hat die Einhaltung der Bestimmungen über die Weitergabe von Insiderinformationen sowie über die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen laufend stichprobenartig zu überprüfen. Dazu kommt noch die Überprüfung der Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmanipulation und zur Verhinderung bzw. Offenlegung von Interessenskonflikten inklusive des Beschwerdemanagements.

Er berät und unterstützt den Vorstand und die Mitarbeiter des Kreditinstituts in compliancerelevanten Angelegenheiten. Er überwacht die Einhaltung aller maßgeblichen externen und internen Richtlinien (insbesondere des SCC, sowie gegebenenfalls der ECV).

Das Compliance-Office hat die Verantwortung für die Compliance- Schulung und -Ausbildung der Mitarbeiter, insbesondere der Mitarbeiter aus Vertraulichkeitsbereichen sowie der dortigen Compliance-Beauftragten.

9. Konzept der Vertraulichkeitsbereiche

Kreditinstitute haben auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Der Größe und Organisation des jeweiligen Kreditinstituts sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Geschäfte entsprechend sind angemessene Strategien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und umzusetzen. Diesen Vorgaben wird ua durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen entsprochen. Gleichzeitig wird dadurch eine von den Interessen und der Informationslage anderer Einheiten des Kreditinstituts unbeeinflusste und unabhängige Kundenbetreuung und eigene Geschäftstätigkeit erreicht, ohne die notwendige Zusammenarbeit zu gefährden.

Kreditinstitute haben ständige und vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche auf geeignete Weise einzurichten und schriftlich zu dokumentieren; die Vielfalt, Anzahl und Größe von Vertraulichkeitsbereichen ist vom jeweiligen Kreditinstitut unter Mitwirkung des Compliance-Officers in angemessener Weise festzulegen.

10. Outsourcing von Geschäftsfeldern

Outsourcing-Lösungen bei Kreditinstituten können die Steuerungsmöglichkeiten der Geschäftsleitung des auslagernden Instituts sowie den aufsichtsbehördlichen Zugriff beeinträchtigen. Kreditinstitute haben daher auf die allgemeinen Sorgfalts- und Risikobegrenzungsanforderungen des BWG (§ 39) Bedacht zu nehmen.

Beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufrieden stellende Erbringung bzw Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten ausschlaggebend sind, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Trotz der Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben muß der Compliance-Officer in der Lage sein zu überprüfen, ob das Unternehmen sämtlichen Anforderungen genügt.